Datenschutzgesetz neu: Sind Sie gut vorbereitet?

Es dauert nicht mehr allzu lange, bis die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) in Kraft tritt. Sie regelt, wie alle Unternehmen, egal welcher Größe, mit personenbezogenen Daten umgehen müssen. Bei Missachtung drohen empfindliche Strafen. Österreich hat dabei einige Spielräume genützt.

Die Bestimmungen gelten ab 25. Mai 2018. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Verordnung soll EU-weite einheitliche Datenschutz-Standards gewährleisten. Das zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) in Österreich notwendige Datenschutz-Anpassungsgesetz tritt gleichzeitig mit der DSVGO in Kraft. Auf Initiative der Wirtschaftskammer Österreich konnten einige Anpassungen vorgenommen werden, die Rechtssicherheit bringen und einige Punkte abschwächen:

- keine zusätzlichen verpflichtenden Datenschutzbeauftragten
- keine antragslose Verbandsbeschwerdemöglichkeit
- Kumulationsverbot bei Geldbußen
- Verwarnung statt Geldbuße

Eine der Neuerungen betrifft den Wegfall der Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde. Stattdessen liegt mehr Verantwortung bei den Unternehmen. Weitreichende Neuregelungen kommen bei den Pflichten der Datenverarbeitung hinzu. Es müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren gefunden werden, die die betroffenen Personen im Sinne der DSVGO schützen. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, also jene, die Daten bearbeiten, müssen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Hier gibt es Ausnahmen für Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine solche Abschätzung ist immer dann durchzuführen, wenn eine neue Technologie verwendet wird oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen besteht. Die Verarbeitung besonders sensibler Daten oder deren Verwendung dazu, die Persönlichkeit eines Betroffenen, seine Fähigkeiten, Leistungen oder sein Verhalten zu bewerten muss ebenfalls in eine Folgenabschätzung mit einbezogen werden. Ein Datenschutzbeauftragter muss die Risiken prüfen und eine Stellungnahme über die möglichen Folgen für Personen abgeben.

Durch die neue Verordnung sind eine Fülle von Informationspflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung zu beachten. Der wichtigste Grundsatz ist Transparenz. Jeder Betroffene soll zu jeder Zeit erfahren können, was Unternehmen über ihn wissen. Auskunft, Berichtigungen, Löschungen, Datenübertragbarkeit und etwaige Widersprüche müssen ohne unangemessene Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats erledigt werden. Diese Frist lässt sich um höchstens zwei Monate verlängern.

Datenschutzverletzungen müssen gemeldet werden

Als Datenschutzverletzung kann ein Vorfall verstanden werden, durch den Unbefugten der Zugriff auf Daten möglich wird. Es muss nicht

Checkliste für Analyse und Umsetzung

Vorbereitung:

- Nominierung einer für die Anpassung zuständigen Person.
- Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer verpflichtenden Datenschutz-Folgenabschätzung vorliegen.
- Prüfung, ob ein Datenschutzbeauftragter nötig ist.
- Erstellung eines Zeit- und Budget-Planes.

Status Quo erheben:

- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
- Welche Datenanwendungen bestehen bereits?
- Was sind die Zwecke der Datenverarbeitung?
- Besteht für die Datenverarbeitung Dokumentationspflicht und wie wird sie erfüllt?
- Was sind die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?
- Welche sensiblen Daten werden verarbeitet?
- Liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor?
- Werden Kindern Dienste der IT angeboten?
- Werden Auftragsverarbeiter herangezogen?
- Welche Datensicherheitsmaßnahmen sind vorhanden?
- Gibt es Datenverkehr mit dem EU-Ausland?
- Erfolgt ein sogenanntes Profiling (z.B: Analyse von Kreditwürdigkeit)?
- Welche Vorkehrungen gegen Verletzungen des Datenschutzes bestehen bereits?

Maßnahmen:

- Nach Beantwortung der Fragen werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen festgelegt.
- Das Festhalten, wer im Unternehmen welchen Zugang zu Daten hat, ist in jedem Fall sinnvoll.
- Aufragsverarbeiter unter die Lupe nehmen, denn Verstöße, die außer Haus passieren, treffen auch den Auftraggeber.

Mehr Infos unter:
wko.at/wien/wirtschaftsrecht

gleich ein Hackerangriff sein. Es reicht, wenn ein Arbeitnehmer irrtümlich falsche Anhänge an Dritte schickt und diese die Daten wiederum anderen zuspielen.

Dadurch kann den Betroffenen ein physischer, materieller oder immaterieller Schaden entstehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile.

Daher muss ein Unternehmen oder ein Auftragsverarbeiter eine solche Verletzung zum einen der Aufsichtsbehörde melden, zum anderen aber auch der betroffenen Person. Die Meldung muss die Art der Verletzung des Datenschutzes beschreiben, den Namen des Datenschutzbeauftragen beinhalten und die wahrscheinlichen Folgen darlegen. Alle Maßnahmen, die zur Abmilderung der Auswirkungen ergriffen werden, müssen aufgezählt werden.

Titima Ongkantong/Shutterstock

In Zeiten von Big Data und umfassender Digitalisierung spielt der Datenschutz eine große Rolle.

Hohe Strafen

Grundsätzlich hat jede Person, die wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung in ihren Rechten verletzt worden ist und dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, das Recht gegen den Verantwortlichen oder den Auftraggeber Schadenersatz geltend zu machen. Bei bestimmten besonders schwerwiegenden Verstößen können Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu vier Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden und zwar je nachdem, welcher Betrag höher ist. In sonstigen Fällen beträgt die Strafhöhe bis zu zehn Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu zwei Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Viel Arbeit aber auch Vorteile

Die neuen Bestimmungen erfordern umfangreiche organisatorische und technische Maßnahmen, sie stellen aber auch die Chance dar, sich bei Kunden und Partnern als vertrauenswürdig und transparent zu präsentieren. Je besser und schneller die Betriebe Auskunft geben können, desto positiver das Image.

Klare Datensätze durch Übersicht und Kontrolle über die gespeicherten Daten sind ein großer Vorteil.

Workshops im wko[forum]wien

Die Wirtschaftskammer (WK) Wien bietet im wko[forum]wien Workshops an, in denen Rechte und Pflichten von Betroffenen und Unternehmern im Umgang mit personenbezogenen Daten erläutert werden. Dabei werden die für kleine und mittlere Unternehmen besonders relevanten Aspekte erarbeitet. In Zeiten steigender Cyberkriminalität erhöht die richtige Umsetzung dieser Aspekte die Stabilität im Unternehmen. Hier die nächsten Termine, bei denen noch Plätze frei sind: (red)

- Dienstag, 26. September, 10 bis 12 Uhr
- Freitag, 6. Oktober 9 bis 11 Uhr
- Montag, 16. Oktober, 10 bis 12 Uhr
- Montag, 13. November, 12 bis 14 Uhr
- Dienstag, 14. November, 12 bis 14 Uhr
- Montag, 20. November, 9 bis 11 Uhr

Anmeldungen zu den Workshops:
wko[forum]wien
4., Operngasse 14-21/5. Stock
T 01 514 50 - 1111
E wkoforum@wkw.at

MIT EINEM ANRUF WEITERKOMMEN:
» +43 1 514 50

WKO WIEN
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Arbeitsrecht und Sozialrecht	DW 1010
Außenwirtschaft	DW 1302
Bildung und Lehre	DW 2010
Finanzierung	DW 1020
Förderung	DW 1055
Gründung und Übergabe	DW 1050
Innovation, Technologie & Digitalisierung	DW 1144
Steuern	DW 1625
Umwelt und Energie	DW 1045
Verkehr und Betriebsstandort	DW 1040
Wirtschaftsrecht und Gewerberecht	DW 1615
Zahlen, Daten, Fakten	DW 1155
Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	DW 1111
Frau in der Wirtschaft	DW 1426
Junge Wirtschaft	DW 1347
Wiener Einkaufsstraßen-Management	DW 6700

Für Sie erreichbar:
Montag: 8 bis 17 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:
8 bis 16.30 Uhr
Freitag: 8 bis 16 Uhr

Telefonische Beratung:
Bitte halten Sie nach Möglichkeit Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Persönliche Beratung:
Für persönliche Beratungen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Online-Services:
Nutzen Sie auch unsere Online-Angebote unter wko.at/wien